

Buchbesprechung

Diemut Majer: Frauen – Revolution – Recht. Die großen Europäischen Revolutionen in Frankreich, Deutschland und Österreich 1789 bis 1918 und die Rechtsstellung der Frauen. Unter Einbezug von England, Russland, der USA und der Schweiz

Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen, 2008, 479 Seiten, 59 Euro

Frauen. Revolutionen. Recht. Drei sinnbeladene Begriffe, die Diemut Majer zu verbinden sucht. Und sie schafft in 10 Kapiteln und über 400 Seiten mehr: Sie erfüllt die gesteckten Ziele und zeichnet in klarer Sprache nach, wie Frauen in Revolutionen (mit)wirkten, was sie bewegte, welche rechtlichen Änderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Revolutionen erfolgten und wie diese Änderungen auf die Rechtsstellung von Frauen wirkten. Majer konzentriert sich örtlich auf die revolutions- und rechtsgeschichtlichen Entwicklungen in Frankreich (92 Seiten), Deutschland (162 Seiten) und Österreich (31 Seiten). Den zeitlichen Schwerpunkt legt sie auf das 18. und 19. Jahrhundert. Diese Jahrhunderte wurden vornehmlich von der französischen Revolution (1789) und den revolutionären Vorgängen in Europa während der Jahre 1848/49 geprägt.

Majer widmet jedem Land – neben den bereits genannten auch der Schweiz, England, USA und Russland – ein Kapitel und zeichnet ein Bild der sozio-historischen und politischen Ausgangslage. Darauf aufbauend behandelt sie die (nicht) erfolgten Änderungen der Rechtsstellung von Frauen. Der Fokus liegt auf dem Familienrecht und den politischen Rechten. Änderungen der politischen Rechtsstellung stellt sie den Forderungen der Frauen – oftmals differenziert nach Frauenorganisationen – gegenüber. Der Text wird durch Illustrationen ergänzt und der Anhang enthält zeitgeschichtliche Dokumente; etwa die „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ von Olympe de Gouges aus dem Jahr 1791.

Um zu vermitteln wie Majer sich ihres Themas annimmt, zwei Beispiele: Die Entwicklung des Eherechts in Frankreich (1) und in Österreich seit der Französischen Revolution (2).

1. Frankreich

1789 herrscht das traditionelle Frauenbild vor: Frauen sind für Ehe und Familie bestimmt. Die Aufklärung ist zwar in voller Blüte, doch der Gleichheitsgedanke gilt nicht für Frauen. Ihnen wird entweder die Vernunft abgesprochen oder ihr Auftreten in der Öffentlichkeit als für die Gesellschaft gefährlich dargestellt. Die Marktfrauen von Paris sind aus wirtschaft-

licher Not treibende Kräfte der Revolution. Am 5. Oktober 1789 zieht eine Schar von Frauen nach Versailles und fordert Brot. Frauen schicken über 30.000 „lettres de chachet“ an den König, in denen sie die politisch und wirtschaftlich miserable Situation schildern und Veränderungen fordern. Die Forderungen reichen von Brotpreissenkungen über Änderungen des Eherechts bis zum politischen Wahlrecht. Politische Clubs blühen, Frauen nehmen an der Nationalversammlung teil – allerdings nur auf der Tribüne. Frauenzeitschriften werden gegründet, Petitionen eingereicht. Frauen fordern Rechtsgleichheit. Die Beteiligung von Frauen an der Revolution umfasst aber auch Kampfhandlungen.

Das Eherecht der Revolutionszeit (1789-1799) – „droit intermédiaire“ – bringt im Vergleich zu dem des Ancien régime einige Veränderungen: Das Eherecht wird säkularisiert, die Ehe zur Zivilehe, die vor staatlichen Behörden geschlossen wird. Die Ehe wird als Vertrag zwischen zwei gleichen Parteien geschlossen, die Scheidung aus bestimmten Gründen möglich, darunter: Ehebruch, Trennung seit mindestens zwei Jahren oder Emigration aus konterrevolutionärer Absicht. Auch eine Variante der einvernehmlichen Scheidung wird eingeführt: wenn ein Versöhnungsversuch (von mindestens sechs Monaten) scheitert. Häufigster Scheidungsgrund ist die Brutalität des Mannes gegenüber der Ehefrau, gefolgt von der einvernehmlichen Scheidung. Die Neuerungen betreffen zunächst das Personenrecht. Es besteht weiterhin Gütergemeinschaft mit dem Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Mannes über das gesamte Vermögen. Im ehelichen Güterrecht erblickt Majer ein Element zur Stabilisierung der bestehenden Geschlechterordnung, es stützt die ökonomische Vorherrschaft des Mannes. Der 1792 vom Abgeordneten Cambacérès im Konvent eingebrachte Entwurf, der eine völlige Gleichheit der Ehegatt/inn/en vorsah, wird 1793 zurückgestellt.

Die wenigen Verbesserungen im Eherecht versteht Majer als Konsequenz der Säkularisierung und nicht als Zugeständnisse an Frauen und selbst diese bescheidenen Änderungen halten dem 1804 eingeführten Code Civil nicht stand, der erneut den Mann zum Oberhaupt der Familie erhebt. Alle Familienmitglieder sind von ihm abhängig. Es ist eine Maßnahme Napoleons, um in Frankreich erneut Ordnung herzustellen. Frauenemanzipation setzt Napoleon mit Unordnung gleich. Daher wird die Frauenvormundschaft wieder eingeführt und bleibt bis ins 20. Jahrhundert bestehen. Verheiratete Frauen sind geschäftsunfähig und jede ihrer Rechtshandlungen bedarf der Genehmigung des Mannes. Die Ehemänner verwalten und verfügen über das Vermögen. Gütertrennung kann vereinbart werden, dann behält die Ehefrau die Verwaltung und Verfügung über ihr

eingebrautes und erwirtschaftetes Vermögen bei Grundstücke darf sie aber auch bei Gütertrennung nicht ohne die Zustimmung des Ehemannes veräußern. Frauen schulden ihren Männern Respekt und Gehorsam, Männer im Gegenzug Schutz, der mit einer wirtschaftlichen Absicherung ihrer Frauen gleichzusetzen ist. Lediglich die Trennung von Staat und Kirche wird im Familienrecht beibehalten, in allen anderen Bereichen des Eherechts kehrt der Code Napoleon zum Recht des Ancien régime zurück. Das gilt auch für das Scheidungsrecht, in dem die Scheidungsgründe auf wenige Tatbestände eingeschränkt werden und Frauen nach einer Scheidung zehn Monate warten müssen, bis sie sich erneut verheiraten dürfen. Im Falle eines Ehebruchs kann der Mann seine Frau inhaftieren lassen. 1816 wird die Scheidung vollkommen abgeschafft, was die vermögensrechtliche Abhängigkeit der Frauen verstärkt. Erst 1884 wird die Scheidung wieder eingeführt. Auch die Revolution von 1848 hat diese Geschlechterordnung nicht verändert.

2. Österreich

Wien – 1792: Leopold II. bremst das eingeschlagene Reformtempo, um Adel und Klerus zu beruhigen. Karl Anton von Martini stellt seinen ersten Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) vor, der dem Gleichheitspostulat der Aufklärung umfassend Rechnung trägt; die Ehe wird als partnerschaftliche Verbindung zweier Gleicher verstanden. Doch muss Martini dieses Partnerschaftsmodell aufgeben und ein patriarchales Modell tritt an dessen Stelle, in dem der Mann das Haupt der Familie ist, die Geschäfte besorgt und für seine Frau standesgemäß Unterhalt zu leisten hat. Er vertritt sie in allen Angelegenheiten. Die Gleichheit endet auch in Österreich mit der Ehe.

Majer führt dies auf die Angst vor radikalen Gleichheitsideen zurück, die durch die Französische Revolution genährt wird. 1812 tritt das ABGB für die habsburgischen Länder in Kraft. Gattin und Gatte sind danach voll geschäftsfähig. Aber die Ehefrau schuldet dem Mann Gehorsam und häusliche Dienste. Obwohl der gesetzliche Güterstand die Gütertrennung ist, stehen Verwaltung und Nutznießung des Vermögens dem Ehemann zu. Aber die Frau kann widersprechen und die Verwaltung ihres Vermögens an sich ziehen. Im Falle einer Scheidung fällt das Heiratsgut an die Frau zurück. Darin liegt eine Absicherung und Minderung der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Frau. Scheidungen sind vor staatlichen Gerichten durchzuführen, jedoch für Katholik/inn/en ausgeschlossen. Das führt dazu, dass für 90 % der Bevölkerung keine Scheidung möglich ist. Eine Wiederverheiratung Geschiedener ist ausgeschlossen. Ziel des ABGB-Eherechts ist es –

so Majer – nicht, die Gleichberechtigung von Frauen zu verwirklichen, sondern vielmehr die Ehe selbst mit den Forderungen der Aufklärung in Einklang zu bringen. Die Ehe ist danach inhaltlich ein Vertrag, für den gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen, die nicht mehr von der Kirche, sondern vom Staat festgelegt werden.

Wien, 1848: Bespitzelung und Denunziation sind während der Metternich-Ära an der Tagesordnung, Arbeiter wollen eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ohne Sturz des Kaisers. Bürger, Nationalgardisten und Studenten verfolgen andere soziale und politische Ziele. Es kommt zu Ausschreitungen. Frauen aus allen Schichten beteiligen sich an den Kämpfen, beim Bau der Barrikaden ebenso wie an deren Verteidigung. Frauen nehmen an der Erstürmung des Zeughauses teil. Am 22.7.1848 tritt das erste (von Männern) frei gewählte österreichische Parlament im Reichstag zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Man fordert eine konstitutionelle Monarchie. Im Herbst greifen kaiserliche Truppen ein und schlagen die Revolution brutal und blutig nieder. Im April 1849 wird das Kriegsrecht verhängt.

Die Revolution und das Engagement von Frauen haben keine Änderung ihrer Rechtsstellung bewirkt. Sie war aber Anlass für Frauen stärker in die Öffentlichkeit zu gehen; Versammlungen wurden abgehalten, Petitionen eingereicht und Forderungen erhoben, die sich auf Soziales und Bildung bezogen. Politische Rechte wurden nicht gefordert. Aber in den Bereichen Bildung und Arbeit wurde Gleichberechtigung verlangt.

Majer führt das Fehlen von Forderungen nach politischer Mitsprache und Mitwirkung darauf zurück, dass diese Forderungen in dem damals frauenfeindlichen politischen Klima aussichtslos gewesen wären. Für Majer waren die Ereignisse von 1848/1849 die Geburtsstunde der Frauenbewegungen in Österreich.

Die beiden Beispiele sollten verdeutlichen, wie Diemut Majer sozioökonomische Verhältnisse, politisches Handeln und Rechtstellungen miteinander verbindet. So zeigt sie etwa, dass hohe soziale Wertschätzung von Frauen mit ihrer rechtlichen Unmündigkeit einher ging; dass sich Frauen umso intensiver an Revolutionen beteiligten, je radikaler die Revolution verlief; dass die Erlangung politischer Rechte von Frauen oftmals an gesamtgesellschaftliche Umstürze gebunden war; dass die privatrechtliche Stellung von Frauen sich verbessern ließ, wenn es gelang, sie an weitere gesellschaftliche Interessen zu koppeln oder dass sich verschiedene Frauengruppen gegenseitig behinderten und so eine Verbesserung der Rechtsstellung von Frauen erschwerten,

wenn sie einander nicht stützten und für selbe Ziele eintraten.

Manche Positionen, die Majer vertritt, machen Lust darauf, mit ihr zu diskutieren. Das einzige, das feministische Leser/innen vielleicht vermissen werden, sind die fehlenden geschlechtergerechten Formulierungen. Aber wäre der verwendete geschlechtergerechte Sprachgebrauch Auswahlkriterium für spannende Lektüre, so bliebe wenig zu lesen übrig. Der fehlende geschlechtergerechte Sprachgebrauch wird durch das zahlreich abgedruckte Bildmaterial, auf dem Frauen kämpfend auf Barrikaden, diskutierend in Versammlungen usw. abgebildet sind, kompensiert. Die Lektüre kann allen rechtshistorisch und rechtspolitisch Interessierten nur ans Herz gelegt werden und das Buch sollte in keiner Frauenbibliothek fehlen!

Caroline Voithofer

Vorankündigung

37. Feministischer Juristinnentag

6.-8. Mai 2011 in der FH Frankfurt a.M.

Die Inhaltsgruppe hat sich getroffen und die eingegangenen Themenvorschläge ausgewertet.

Dies hat zu folgenden – vorläufigen – Planungen geführt: Im Bereich des Familienrechts soll es – aktuell - um das gemeinsame Sorgerecht sowie die Gesetzentwürfe zum Sorgerecht nicht-ehelicher Väter gehen. Darüber hinaus werden Fragen des Unterhaltsrechts und die Gestaltung von Eheverträgen aufgegriffen. Ein arbeitsrechtlicher Schwerpunkt wird sich mit dem Thema Arbeitsmarkt, Wirtschaftskrise und ihren Auswirkungen auf Frauen befassen. Zusätzlich werden aktuelle Diskussionen (Mindestlohn, Arbeitszeit u. ä.) aufgegriffen. Einige Angebote richten sich speziell an Nebenklagevertreterinnen (Glaubhaftigkeitsgutachten, Fragen der Kooperation mit der psychosoziale Prozessbegleitung und Opferentschädigung). Daneben sollen aber auch 'Täterinnen' Thema sein. Eine weitere AG wird sich mit aktuellen aufenthaltsrechtlichen Themen befassen. Schließlich ist ein Forum zur Inneren Sicherheit geplant, das Themen wie Terrorismus, häusliche Gewalt und Diskriminierung einschließt.

Weitere Ad-hoc-Arbeitsgruppen sind am Tagungsort, der Fachhochschule Frankfurt, möglich, so dass die Programmplanung nicht abschließend ist.

Erschwert werden die Planungen in diesem Jahr durch eine problematische Finanzsituation. Es bleibt zu hoffen, dass die Themen wieder mehr Frauen ansprechen – dann bessert sich auch unsere finanzielle Situation wieder.

Aktualisierungen des Programms und weitere Infos werden unter feministischer-juristinnentag.de abrufbar sein und in der nächsten STREIT veröffentlicht.

Anregungen und Anmerkungen zum Programm bitte an inhaltsgruppe@feministischer-juristinnentag.de.

Aufruf zur Diskussion – Call for Papers **Feministische Rechtstheorie auf dem FJT**

Was ist heute Gegenstand feministischer Rechtstheorie? Befasst sie sich mit Rechtspolitik, Rechtsprechung, Rechtsphilosophie, Rechtskultur, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie? Welche Themen sind zentral, welche spielen keine Rolle (mehr)? Oder ist feministische Rechtstheorie ohnehin von gestern, weil es heute um Diversity Studies, um Antirassismus, um postkoloniale Theorie und queer theory oder grundsätzlich um kritische Rechtstheorie geht?

Auf den FJT's ist immer wieder über feministische Rechtstheorie diskutiert worden – 2011 wollen wir bilanzieren, wo diese Debatten heute stehen. Wir – Susanne Baer, Sarah Elsuni, Susette Jörk – laden dazu ein, sich daran aktiv zu beteiligen, und werden die Beiträge für Kurzvorträge auf dem FJT 2011 vorher (natürlich anonymisiert) auswählen.

Worum geht es also?

In der Vergangenheit wurden feministische Ansätze in den Rechtswissenschaft als radikal oder liberal oder differenzorientiert, zwischen Differenz und Gleichheit oder auch mit thematischen Schwerpunkten auf Sexualität oder Mutterschaft oder Arbeit besprochen, oft angelehnt an deutsche soziologische oder US-amerikanische, dann an post-koloniale oder queere Diskurse. Teils standen diese dem Recht ablehnend, teils pragmatisch-instrumentell gegenüber.

Nicht selten wird und wurde der Vorwurf erhoben, feministische Rechtstheorie sei letztlich ein Widerspruch in sich, da es zu weit entfernt sei von „der“ Praxis. Welche Praxis braucht also und auf welche Praxen bezieht sich feministische Rechtstheorie? Wo will da wer intervenieren oder auch nur begleitend kommentieren? Und vor allem: Welche sind „die“ Fragen, die sich eben heute stellen bzw. die gestellt werden müssen?

Wer sich beteiligen möchte, sende bis zum 31.12.2010 eine Mail

- an sekretariat.baer@rewi.hu-berlin.de;
- in der Mail selbst: Name, Kontaktdaten, Schwerpunkte der eigenen Arbeit und Titel des Beitrags;
- im Anhang: Titel des Beitrags (wie in der Mail, aber OHNE Namen!) und 1-2 Seiten inhaltliche Erläuterung.